



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **7 U 103/16** **Urteil vom 09.10.2018**
Baugeld, zweckgerechte Verwendung von Baugeld, Baugeldkonto, Vorsatz
2. **7 U 29/17** **Urteil vom 20.07.2018**
haftungsausfüllende Kausalität, Beweiserleichterung, Anscheinsbeweis, Herstellerhaftung
3. **7 U 33/17** **Urteil vom 31.08.2018**
Unfallmanipulation, nicht kompatible Vorschäden
4. **7 U 23/18** **Urteil vom 24.08.2018**
Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Zurechnungszusammenhang, Schutzzweck der Norm, Mitverschulden
5. **7 U 35/18** **Hinweisbeschluss vom 24.07.2018**
Endbeschluss vom 23.11.2018
Vorfahrt, Vorfahrtsverzicht, halbe Vorfahrt
6. **7 U 56/18** **Beschluss vom 26.10.2018**
Lückenfallrechtsprechung, Einfahren von einem Grundstück
7. **12 U 20/18** **Urteil vom 09.11.2018**
Mangel, Herstellervorgaben, allgemein anerkannte Regeln der Technik
8. **21 U 112/18** **Anerkenntnisurteil vom 06.11.2018**
Anerkenntnisurteil; Berufungsverfahren
9. **26 U 9/16** **Urteil vom 04.12.108**
Unterlassene Blutzuckerwertbestimmung bei einem Neugeborenen
10. **26 U 149/17** **Urteil vom 23.11.2018**
Nachbehandlung einer Organtransplantation

11. **26 U 45/18** **Beschluss vom 18.10.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, Erfüllungsort, Werkleistung für ein Bauwerk
12. **32 SA 46/18** **Beschluss vom 26.10.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Verweisung, verbindlich
13. **32 SA 48/18** **Beschluss vom 26.10.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, falsche Ermittlung des allgemeinen Gerichtsstands

Familiensenate

1. **2 WF 109/18** **Beschluss vom 28.11.2018**
Verfahrenskostenhilfe, Pflegegeld
2. **9 UF 104/18** **Beschluss vom 23.10.2018**
minderjähriger unbegleiteter Flüchtling, Altersbestimmung, Altersforensik

Strafsenate

1. **3 Ws 86/17** **Beschluss vom 02.05.2017**
Erledigung, Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall, psychische Störung, dissoziale Persönlichkeitsstörung, schwerer sexueller Missbrauch, Kinder
2. **3 Ws 396/17** **Beschluss vom 20.12.2017**
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, sexueller Missbrauch, Kinder, Intelligenzminderung, Pädophilie, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug
3. **3 Ws 471/17** **Beschluss vom 18.12.2017**
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Körperverletzungsdelikte, Unverhältnismäßigkeit, Abkürzung, Überprüfungsfrist, paranoid-schizophren
4. **3 Ws 511/17** **Beschluss vom 15.03.2017**
Erledigung, Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Betreuung, Motivation, Darlegung, Bemühungen, Auswahl externer Therapeut, Auswahl Sachverständiger
5. **3 Ws 136/18** **Beschluss vom 09.04.2018**
Widerruf, Aussetzung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Aufklärungspflicht, Sachverständigengutachten
6. **3 Ws 235/18** **Beschluss vom 31.07.2018**
Weisungen, Führungsaufsicht, Begründung, nachträgliche Änderung, Ergänzung
7. **3 Ws 272/18** **Beschluss vom 10.07.2018**
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Sachverständigengutachten, ärztliche Schweigepflicht, Klinikmitarbeiter
8. **3 Ws 335/18** **Beschluss vom 07.08.2018**
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Anrechnung Unterbringungsdauer
9. **3 Ws 364, 365/18** **Beschluss vom 02.10.2018**
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Vergewaltigung, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug

10. **4 RVs 156/18** **Beschluss vom 27.11.2018**
Revisionsbegründung, Verteidiger, Verantwortungsübernahme, Unterzeichnung, Distanzvermerk
11. **5 RVs 149/18** **Beschluss vom 20.11.2018**
Unterbringung in Entziehungsanstalt

Zivilsenate

Zu 1. 7 U 103/16 Urteil vom 09.10.2018
Baugeld, zweckgerechte Verwendung von Baugeld, Baugeldkonto, Vorsatz

1. Um der dem Empfänger von Baugeld auf Grund der Regelung des § 1 Abs. 4 BauFordSiG obliegenden Darlegungs- und Beweislast zu genügen, ist eine substantiierte Darlegung und Aufschlüsselung dahingehend, welche Zahlungen auf das Bauwerk geleistet worden sind und in welcher Art und Weise empfangenes Baugeld an die jeweiligen Bauhandwerker weitergeleitet worden ist, erforderlich. Dazu ist eine geordnete Zusammenstellung hinsichtlich aller baubezogenen Werk-, Dienst- und Kaufverträge, der hierauf erbrachten baubezogenen Leistungen und geleisteten Zahlungen erforderlich. Die Baugläubiger unter Nennung des ausgeführten Gewerks nur aufzulisten, reicht hierzu nicht.

2. Der Empfänger von Baugeld ist grundsätzlich berechtigt, als eigene Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 BauFordSiG neben Personal-, Baustellen- und Gerätekosten auch Kosten für Verwaltungsgemeinkosten, Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn, Vertriebskosten und Lohngemeinkosten abzusetzen. Hierfür spricht der Wille des Gesetzgebers bei der Änderung des § 1 Abs. 2 BauFordSiG (Gesetzesbegründung zur BT-Drucks. 16/13159, S. 6). Nur die zahlenmäßige Bezifferung dieser Kosten ohne nachvollziehbaren Bezug zu dem Bauvorhaben genügt der Darlegungslast allerdings nicht.

3. Fließt das Baugeld nicht auf ein gesondertes Baugeldkonto, sondern auf ein allgemein genutztes Geschäftskonto, resultiert hieraus eine gesteigerte Kontrollpflicht, Beträge in Höhe des (noch) nicht verbrauchten Baugeldes nicht zur Begleichung anderer Verbindlichkeiten einzusetzen, sondern für die zweckgerechte Verwendung weiterhin zur Verfügung zu halten. Kommt der Baugeldempfänger dieser Kontrollpflicht nicht nach, nimmt er letztlich die Möglichkeit der zweckwidrigen Verwendung der Baugelder billigend in Kauf.

Zu 2. 7 U 29/17 Urteil vom 20.07.2018
haftungsausfüllende Kausalität, Beweiserleichterung, Anscheinsbeweis, Herstellerhaftung

1. Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen des Inverkehrbringens einer mangelhaften Sache ist erforderlich, dass die Mangelhaftigkeit notwendige Bedingung für den eingetretenen Schaden war.

2. Sofern der Kläger keinen Sachverhalt vorträgt, der bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache zum festgestellten vorzeitigen Ermüdungsbruch führen konnte, gehen die verbleibenden Zweifel zur haftungsbegründenden Kausalität zu Lasten des beweisbelasteten Klägers.

**Zu 3. 7 U 33/17 Urteil vom 31.08.2018
Unfallmanipulation, nicht kompatible Vorschäden**

1. Das Vorhandensein nicht offenbarter, nicht kompatibler Vorschäden stellt kein eindeutiges Indiz für ein manipuliertes Unfallgeschehen dar; vielmehr bestehen zwei Alternativen: Denkbar ist zum einen, dass der vermeintlich Geschädigte in kollusivem Zusammenwirken mit dem Unfallverursacher in eine weitere Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat, um sowohl einen Vorschaden als auch den neuen Schaden abzurechnen; ebenso denkbar ist aber auch, dass es sich nicht um ein fingiertes Unfallgeschehen handelt und der Geschädigte "lediglich" die günstige Gelegenheit des neuen Unfalls für eine Abrechnung von nicht auf dem Unfall beruhenden Schäden zu nutzen versucht.

2. Die Indizwirkung des Umstands, dass es sich bei dem Unfallhergang - aufgrund geringer Verletzungsgefahr, beträchtlicher Schadenshöhe und eindeutiger Haftungslage - um einen für Unfallmanipulationen besonders geeigneten Hergang handelt, kann im Einzelfall durch seine auch mit Blick auf das Randgeschehen gegebene Plausibilität relativiert werden.

**Zu 4. 7 U 23/18 Urteil vom 24.08.2018
Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Zurechnungszusammenhang, Schutzzweck der Norm, Mitverschulden**

1. Ein Schaden ist bei Betrieb i.S. von § 7 StVG entstanden, wenn bei der gebotenen wertenden Betrachtung des Schadensereignisses sich die vom Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren mit ausgewirkt haben. Es muss um eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahr handeln, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden kann. Der Schadensfall muss sich in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs ereignet haben.

2. Der Zurechnungszusammenhang ist auch bei mittelbar verursachten Schäden gegeben, die dadurch entstehen, dass in einer vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage ein weiterer Umstand - etwa ein Verhalten eines Dritten oder das Verhalten des Geschädigten selbst - hinzukommt und sich die Gefahr dadurch realisiert, sofern sich bei wertender Betrachtung nicht lediglich das allgemeine Lebensrisiko oder aber eine Selbstgefährdung des Geschädigten verwirklicht.

3. Verfolgt der Eigentümer eines Unfallgeschädigten Pkw das sich noch in unmittelbarer Nähe befindliche, sich mit geringer Geschwindigkeit entfernende Schädigerfahrzeug zu Fuß und kommt beim Klopfen gegen die Scheibe des Schädigerfahrzeugs zu Fall, verwirklicht sich die von dem Betrieb des Schädigerfahrzeugs ausgehende Gefahr.

**Zu 5. 7 U 35/18 Hinweisbeschluss vom 24.07.2018
Endbeschluss vom 23.11.2018
Vorfahrt, Vorfahrtsverzicht, halbe Vorfahrt**

1.
Von einem Vorfahrtsverzicht ist nur auszugehen, wenn der Berechtigte den Verzichtswillen in unmissverständlicher Weise zum Ausdruck bringt.
2.
Allein aus dem Umstand, dass der Berechtigte an der Kreuzung abgestoppt hat, lässt sich kein Vorfahrtsverzicht ableiten, zumindest wenn dies auf dem Umstand beruht, dass der Berechtigte seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren müsste.
3.
Eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt "halbe Vorfahrt" kommt nur in Betracht, wenn der Zusammenstoß durch eine zu hohe Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten mitverursacht worden ist.

**Zu 6. 7 U 56/18 Urteil vom 26.10.2018
Lückenfallrechtsprechung, Einfahren von einem Grundstück**

1. Jedenfalls soweit es sich um gut sichtbare Grundstücksausfahrten handelt, bei denen mit erhöhtem An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen ist, spricht viel dafür, die - für die Sorgfaltsanforderungen bei der Vorbeifahrt an Fahrzeugkolonnen entwickelte - sog. Lückenfallrechtsprechung anzuwenden.
2. Die Vorbeifahrt an einer Fahrzeugkolonne im Bereich einer derartigen Ausfahrt mit mindestens 35 km/h ist erheblich zu schnell.
3. Bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge zwischen dem Geschwindigkeitsverstoß des an der Kolonne Vorbeifahrenden und dem Verstoß des durch die gelassene Lücke Einfahrenden, der sich entgegen § 10 StVO nicht hinreichend nach links vergewissert hat, ob sich von dort bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer näherten und sich zu dem auch nicht vorsichtig in die gegenüberliegende Fahrspur hineingetastet hat, wiegt der Verstoß gegen die Kardinalpflicht des § 10 StVO schwerer.

**Zu 7. 12 U 20/18 Urteil vom 09.11.2018
Mangel, Herstellervorgaben, allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Ein Werkmangel liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer bei der Erstellung des Werks die Herstellervorgaben eingehalten hat und die allgemein anerkannten Regeln der Technik keine höheren Anforderungen an das Werk stellen.

**Zu 8. 21 U 112/18 Anerkenntnisurteil vom 06.11.2018
Anerkenntnisurteil; Berufungsverfahren**

Ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO kann auch dann ergehen, wenn der Kläger den Berufungsantrag des Beklagten anerkennt (Anschluss an: OLG Stuttgart, NJOZ 2002, 1743, 1744; OLG Frankfurt/M., BeckRS 2017, 120905).

**Zu 9. 26 U 9/16 Urteil vom 04.12.2018
Unterlassene Blutzuckerwertbestimmung bei einem Neugeborenen**

Die unterlassene Blutzuckerbestimmung in einer lebensbedrohlichen Situation am ersten Lebenstag eines Kindes kann als grober Behandlungsfehler zu werten sein.

Die Verantwortung für solch einen groben Behandlungsfehler am ersten Tag nach der Geburt kann auch den Gynäkologen, der als Belegarzt tätig ist, treffen.

Bei einer lebensbedrohlichen Situation eines Säuglings ist die Blutzuckerbestimmung eine absolute Standardmaßnahme.

Bei einer schweren geistigen und körperlichen Beeinträchtigung eines Kindes, die niemals ermöglicht, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, kann ein Schmerzensgeld von 500.000,- € angemessen sein.

**Zu 10. 26 U 149/17 Urteil vom 23.11.2018
Nachbehandlung einer Organtransplantation**

Wird die Nachbehandlung eines Patienten übernommen, dem ein Organ transplantiert worden ist, so muss eine Reha-Klinik den erforderlichen Facharztstandard sicherstellen. Die Wirkung der Medikation, die ein Abstoßen der transplantierten Organe verhindern soll, muss zwingend kontrolliert werden. Der Rahmen wird durch die Zielvorgabe der Transplantationsklinik vergeben.

**Zu 11. 32 SA 45/18 Beschluss vom 18.10.2018
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, Erfüllungsort, Werkleistung für ein Bauwerk**

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus einem Bauwerkvertrag ist regelmäßig der Ort des Bauwerks. Gleiches gilt für andere ortsbezogene, mit Bauleistungen vergleichbare Werkleistungen, wie z.B. Reparatur und Wartung einer Heizungsanlage. Ihre Ortsbezogenheit rechtfertigt die Annahme eines gemeinsamen Erfüllungsortes am Ort der Werkleistung.

**Zu 12. 32 SA 46/18 Beschluss vom 26.10.2018
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Verweisung, verbindlich**

Macht der Käufer eines vom sog. Abgasskandal betroffenen und bei einem Händler erworbenen Fahrzeugs Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB) allein gegen den Hersteller geltend, kann ein Gerichtsstand gem. § 32 ZPO an dem Ort begründet sein, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und an dem Ort, an dem die Erfüllungshandlungen zu dem Vertrag vorgenommen wurden. Ein Gerichtsstand an den genannten Orten setzt einen schlüssigen Klagevortrag zu einer beim Abschluss des Kaufvertrages und/oder sei-

ner Erfüllung begangenen unerlaubten Handlung voraus. Wird die Zuständigkeit von einem verweisenden Gericht zwar rechtsfehlerhaft, aber mit einer auf den Einzelfall bezogenen und nachvollziehbar begründeten Prüfung des § 32 ZPO verneint, kann der Verweisungsbeschluss verbindlich sein.

Zu 13. 32 SA 48/18 Beschluss vom 26.10.2018
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, falsche Ermittlung des allgemeinen Gerichtsstands

Ein Verweisungsbeschluss kann unverbindlich sein, wenn das verweisende Gericht das für den allgemeinen Gerichtsstand eines Beklagten zuständige Gericht fehlerhaft und ohne Überprüfung ermittelt, so dass die Verweisung offenbar irrtümlich an ein unzuständiges Gericht erfolgt.

Familiensenate

Zu 1. 2 WF 109/18 Beschluss vom 28.11.2018
Verfahrenskostenhilfe, Pflegegeld

Bei der Prüfung der Verfahrenskostenhilfebedürftigkeit nach § 115 ZPO haben gemäß § 39 I 2 SGB VIII bezogenen Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen („Pflegegeld“), die für die Pflege und Erziehung der ersten beiden Kinder gezahlt werden, auch mit dem Erziehungskostenanteil außer Betracht zu bleiben; aufgrund der Anlehnung des Einkommensbegriffs in § 115 ZPO an denjenigen des Sozialhilferechts kommt eine Anwendung des im Unterhaltsrecht geltenden Grundsatzes, dass der Erziehungskostenanteil des Pflegegeld nach § 39 SGB VIII als Einkommen zu bewerten ist (vgl. BGH, Urteil v. 18.4.1984, Az. IVb ZR 80/82, FamRZ 1984, 769), nicht in Betracht.

Zu 2. 9 UF 104/18 Beschluss vom 23.10.2018
minderjähriger unbegleiteter Flüchtling, Altersbestimmung, Altersfrensisik

Zu den Voraussetzungen für die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und für die Anordnung einer Vormundschaft bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, insbesondere wenn das Datum des Volljährigkeitseintritts durch ein rechtsmedizinisches Gutachten ermittelt werden muss.

Strafsenate

Zu 1. 3 Ws 86/17 Beschluss vom 02.05.2017
Erledigung, Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall, psychische Störung, dissoziale Persönlichkeitsstörung, schwerer sexueller Missbrauch, Kinder

1. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung kann eine psychische Störung im Sinne von Art. 316 f Abs. 2 Satz 2 EGStGB darstellen und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus in den sog. Altfällen rechtfertigen.
2. Entscheidend ist der Grad der objektiven Beeinträchtigung der Lebensführung des Untergebrachten in sozialer und ethischer Hinsicht.
3. Diese ist bei einem mit Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in Erscheinung tretenden Verurteilten, der seit dem Jahr 1957 bis heute wegen seiner erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und seiner massiven Straffälligkeit so gut wie ununterbrochen fremduntergebracht oder inhaftiert war, zu bejahen.
4. Taten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Form des durch Würgen des Opfers gewaltsam erzwungenen manuellen Verkehrs unter Zufügung schwerer Unterleibsverletzungen sind schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten im Sinne von Art. 316 f Abs. 2 Satz 2 EGStGB.
5. Auch eine langjährige Unterbringung kann verhältnismäßig sein, wenn durch Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht gem. §§ 68a, 68b StGB ein ausreichendes Maß an Kontrolle des Verurteilten nicht zu erreichen ist; dies muss konkret und auf den Einzelfall bezogen geprüft werden.

Zu 2. 3 Ws 396/17 Beschluss vom 20.12.2017
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, sexueller Missbrauch, Kinder, Intelligenzminderung, Pädophilie, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug

1. Schenkelverkehr mit vorpubertären Mädchen ist eine erheblich Tat i. S. d. § 67 d Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StGB.
2. Die allgemeine Regelung der Verhältnismäßigkeit in § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB ist durch die Schaffung der Regelunverhältnismäßigkeit nach sechs bzw. zehn Jahren gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 StGB nicht obsolet geworden.
3. Vielmehr verlangt das dort niedergelegte Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit staatlich erzwungener Freiheitsbeschränkungen auch jenseits der Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB, die Unterbringung eines Täters nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel es unabweisbar erfordert und weniger belastende Maßnahmen nicht genügen
4. Nach inzwischen nahezu 33-jähriger Dauer des Maßregelvollzuges stünden hier aber eine weitere Fortdauer und im Rahmen eines Bewährungswiderrufs die erneute Vollstreckung der Maßregel außer Verhältnis zur Schwere der Anlasstaten, zum Maß der vom Verurteilten ausgehenden Gefahr und zum Gewicht der bedrohten Rechtsgüter.
5. Der Senat ist nach Abwägung aller Umstände zu der Einschätzung gelangt, dass dem Freiheitsgrundrecht des Verurteilten nach der überaus langen

Unterbringungsdauer und bei fehlender Aussicht auf einen Therapieerfolg der Vorrang einzuräumen ist.

6.

Die strukturellen Probleme, die daraus resultieren, dass Wohnheimplätze für entlassene Maßregelvollzugspatienten nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. dass die Einrichtungen überwiegend nicht bereit sind, solche Patienten aufzunehmen, stellen keine Rechtfertigung für einen noch länger fortdauernden Freiheitsentzug dar.

7.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer, dass die Unterbringung fort dauere, beinhaltet der Sache nach zugleich die Entscheidung, die Vollstreckung der Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen.

8.

Der nach Beendigung der Maßregel verbleibende Strafrest kann im Maßregelvollzug verbüßt werden.

9.

Mit dem Verbleib eines Verurteilten im Maßregelvollzug wird seinem Interesse Rechnung getragen, einen schon erreichten Therapieerfolg nicht wieder zu gefährden und die vollziehende Anstalt möglichst wenig zu wechseln.

Zu 3. 3 Ws 471/17 Beschluss vom 18.12.2017
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Körperverletzungsdelikte, Unverhältnismäßigkeit, Abkürzung, Überprüfungsfrist, paranoid-schizophren

1.

Vorsätzliche Körperverletzungen in Form massiver Angriffe gegen den Kopf des Geschädigten sind als erhebliche Straftaten im Sinne von § 63 S. 1 StGB zu werten; denn wuchtige Schläge gegen den Kopf weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf und sind grundsätzlich geeignet, erhebliche Verletzungen an einem besonders empfindlichen Körperteil herbeizurufen.

2.

Taten im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung zum Nachteil von Mitpatienten verlangen, soweit sie nicht dem Bereich schwerster Rechtsgutverletzungen zuzurechnen sind, schon nach ihrem äußeren Eindruck weit weniger nach einer Reaktion durch ein strafrechtliches Sicherungsverfahren und die Anordnung einer strafrechtlichen Maßregel.

3.

Die allgemeine Regelung der Verhältnismäßigkeit in § 67 d Abs. 6 Satz 1 StGB ist durch die Schaffung der Regelungsverhältnismäßigkeit nach sechs bzw. zehn Jahren gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 StGB nicht obsolet geworden.

4.

Vielmehr verlangt das dort niedergelegte Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit staatlich erzwungener Freiheitsbeschränkungen auch jenseits der Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB, die Unterbrin-

gung eines Täters nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel es unabweisbar erfordert und weniger belastende Maßnahmen nicht genügen.

5.

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Erledigung der Unterbringung nach § 67d Abs. 6 StGB noch nicht vorliegen, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Unterbringung nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel dies erfordert und weniger belastende Maßnahmen nicht genügen.

6.

Als weniger belastende Maßnahme kommt die Verlegung des Untergebrachten in eine gut strukturierte und störungsspezifisch geeignete Wohneinrichtung, in der die erforderliche Medikation in vertretbarem Umfang sichergestellt wird, in Betracht.

Zu 4. 3 Ws 511/17 Beschluss vom 15.03.2017
Erledigung, Aussetzung, Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Betreuung, Motivation, Darlegung, Bemühungen, Auswahl externer Therapeut, Auswahl Sachverständiger

1.

Die Regelung des § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB kommt auch im Anwendungsbereich des § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB, mithin nach einer Vollzugsdauer von mehr als zehn Jahren, zum Tragen.

2.

Dies bedeutet, dass nach zehnjährigem Vollzug der Sicherungsverwahrung vorrangig die Vorschrift des § 67 d Abs. 3 StGB zu prüfen ist, die strengere Voraussetzungen für die Fortdauer der Unterbringung aufstellt; falls die für eine Fortdauerentscheidung erforderliche negative Legalprognose gestellt werden kann, schließt sich in einem zweiten Schritt die Prüfung an, ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Maßgabe des § 67 d Abs. 2 Satz 2 StGB in Betracht kommt.

3.

Aus den Geboten, dem Untergebrachten fortlaufend eine individuelle und intensive Betreuung anzubieten und ihn zur Inanspruchnahme dieser Angebote zu motivieren, folgt im Umkehrschluss, dass die Einrichtung keine Gewähr dafür übernehmen muss, dass diese Angebote vom Untergebrachten auch tatsächlich angenommen werden.

4.

Der Untergebrachte hat keinen Anspruch darauf, sich einen externen Psychotherapeuten außerhalb des sicherheitsüberprüften (externen) Therapeutenstamms der JVA selbst auszusuchen.

5.

Die Darlegungspflichten im Rahmen des gerichtlichen Kontrollverfahrens nach § 119 a Abs. 1 StVollzG finden im Überprüfungsverfahren nach §§ 67d, 67e StGB keine Anwendung.

6.

Die Auswahl des Sachverständigen im gerichtlichen Überprüfungsverfahren erfolgt durch das Gericht; die vom Oberlandesgericht Karlsruhe vertretene Auffassung, das Gericht müsse sich bei dieser Auswahl „in der Regel“ nach den Wünschen des Untergebrachten richten, teilt der Senat nicht.

Zu 5. 3 Ws 136/18 Beschluss vom 09.04.2018
Widerruf, Aussetzung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Aufklärungspflicht, Sachverständigengutachten

1.

Bei einem Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung gemäß § 67g StGB ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich geboten.

2.

Denn ebenso wie bei der erstmaligen Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, für die § 246a StPO die Hinzuziehung eines Sachverständigen vorschreibt, kann auch der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung im Ergebnis zu einer lebenslangen Unterbringung führen; der damit verbundene Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen ist somit ähnlich einschneidend.

Zu 6. 3 Ws 235/18 Beschluss vom 31.07.2018
Weisungen, Führungsaufsicht, Begründung, nachträgliche Änderung, Ergänzung

1.

Das Institut der Führungsaufsicht nach § 68f StGB hat die Aufgabe, gefährliche oder rückfallgefährdete Täter in ihrer Lebensführung in Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu unterstützen und zu überwachen, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten

2.

Der Zweck der Führungsaufsicht verlangt eine abgewogene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die auf den Täter, seine Tat(en) und – damit zusammenhängend – auf die von ihm ausgehende Gefährlichkeit hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten abgestimmt ist; um dieser kriminalpolitischen Zielsetzung gerecht zu werden, ist eine Schematisierung der Führungsaufsicht einschließlich ihrer zu bestimmenden Dauer und inhaltlichen Ausgestaltung nicht möglich.

3.

Folglich bedarf jede erteilte Weisung grundsätzlich einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung, denn deren Anordnung belastet den Verurteilten. Andernfalls ist eine Prüfung durch das Beschwerdegericht dahingehend, ob überhaupt Ermessensausübung stattfand oder die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten wurden, nicht möglich.

4.

Dies gilt insbesondere, wenn es sich um nachträgliche Entscheidungen im Sinne des § 68 d Abs. 1 StGB handelt, denn Voraussetzung für eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Weisungen gemäß § 68 d StGB ist, dass sich nach dem Beginn der Führungsaufsicht die objektive Situation oder der Kenntnisstand des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht geändert hat, also entweder neue Umstände eingetreten oder dem Gericht bekannt geworden sind.

Zu 7. 3 Ws 272/18 Beschluss vom 10.07.2018
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Sachverständigengutachten, ärztliche Schweigepflicht, Klinikmitarbeiter

1.

Die Mitarbeiter von Maßregelvollzugskliniken verstoßen nicht gegen ihre durch § 203 Abs. 1, Nr. 2, Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 StGB strafrechtlich abgesicherte Schweigepflicht, wenn sie im Rahmen einer sog. Fremdanamnese Fragen eines vom Vollstreckungsgericht beauftragten Sachverständigen beantworten und den Behandlungsverlauf mit ihm diskutieren.

2.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich aus der Regelung des § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO auch die Befugnis der Maßregelvollzugseinrichtung ergibt, Erkenntnisse zum Behandlungsverlauf zu offenbaren; diese Befugnis ist beschränkt auf die Erkenntnisse, die das Gericht benötigt, um eine eigenverantwortliche prognostische Beurteilung im Hinblick auf seine Fortdauerentscheidung treffen zu können.

3.

In NRW geben die §§ 26 Abs. 1 a), 16 Abs. 3 MRVG-NW den Behandlern in den Maßregelvollzugseinrichtungen die Befugnis, einen von der Maßregelvollzugseinrichtung beauftragten externen Sachverständigen, der einen Patienten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 MRVG-NW begutachten soll, mit den notwendigen Informationen über den Behandlungsverlauf und den aktuellen Behandlungsstand auszustatten, was nicht nur die Einsichtnahme in Patientenakten, sondern ausdrücklich auch eine Rücksprache mit dem Klinikpersonal einschließlich des zuständigen Therapeuten beinhaltet.

4.

Für die Weitergabe von Informationen an einen gerichtlich bestellten Sachverständigen kann nichts anderes gelten, denn es macht aus Sicht des Untergebrachten keinen Unterschied, ob der Sachverständige seine Erkenntnisse durch Einsichtnahme in die Patientenunterlagen gem. § 463 Abs. 4 Satz 6 StPO, Verwertung einer nach § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO erstellten Stellungnahme oder durch persönliche Rücksprache mit Mitgliedern des Behandlungsteams gewinnt.

5.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 2015 (2 BvR 2049/12, juris, Rdnr. 39, 40) steht dem nicht entgegen, denn das Bundesverfassungsgericht hat letztlich offen gelassen, ob und inwieweit die ärztliche Schweigepflicht im Maßregelvollzug auch gegenüber dem Vollstreckungsgericht besteht; zudem ist diese Entscheidung durch die Neuregelung in § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO, die die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme vorsieht, in Bezug auf ihren rechtlichen Ausgangspunkt überholt.

Zu 8. 3 Ws 335/18 Beschluss vom 07.08.2018
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Anrechnung Unterbringungsdauer

1.
Die Krisenintervention nach § 67h StGB stellt keine eigenständige Maßnahme dar; sie erlaubt lediglich eine unselbständige Vollstreckungsmöglichkeit der Maßregel nach § 63 StGB.
2.
Die Zeit der Krisenintervention ist auf die Dauer der vollzogenen Unterbringung im Sinne des § 67 d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB anzurechnen.

Zu 9. 3 Ws 364, 365/18 Beschluss vom 02.10.2018
Erledigung, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Vergewaltigung, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug

1.
Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt angesichts des langjährigen Freiheitsentzuges auch im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung Bedeutung zu.
2.
Bei der nach § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB gebotenen Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände des Verurteilten kann die Dauer einer Freiheitsentziehung – auch wenn sie gem. § 67 Abs. 4 StGB nur teilweise auf die Strafe angerechnet wird – als notwendige Bedingung des Maßregelvollzuges aus Anlass der Tat nicht außer Betracht bleiben.
3.
Dauert der Freiheitsentzug insgesamt sehr lange an, ist die Verhältnismäßigkeit durch eine „integrative Betrachtung“ im Rahmen der Aussetzungsvoraussetzungen zu prüfen, indem der staatliche Strafanspruch sowie die von dem Verurteilten ausgehenden und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berührenden Gefahren ins Verhältnis zu setzen sind zu der Schwere des mit dem weiteren Freiheitsentzug verbundenen Eingriffs.
4.
Besteht noch eine mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit für erneute Sexualstraftaten (Vergewaltigungen) zum Nachteil zufällig ausgewählter Tatopfer und ist der Verurteilte nicht ausreichend auf eine Entlassung vorbereitet, ist die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe auch nach fünfzehnjährigem Freiheitsentzug nicht unverhältnismäßig.
5.
In Fällen, in denen nach Beendigung der Maßregel ein Strafrest verbleibt, kann die Vollstreckung dieses Strafrestes im Maßregelvollzug angeordnet werden; denn § 67 Abs. 5 Satz 2 StGB regelt lediglich eine vollzugliche Überweisung, bewirkt aber keine Änderung des Rechtscharakters – Strafe oder Maßregel – der vollzogenen Freiheitsentziehung.
6.
Mit einem Verbleib eines Verurteilten im Maßregelvollzug soll seinem Interesse Rechnung getragen werden, einen schon erreichten Therapieerfolg nicht wieder zu gefährden und die vollziehende Anstalt möglichst wenig zu wechseln.

Zu 10. 4 RVs 156/18 Beschluss vom 27.11.2018
Revisionsbegründung, Verteidiger, Verantwortungsübernahme, Unterzeichnung, Distanzvermerk

Wird eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Revisionsbegründung eingeleitet mit dem Satz: "Der Angeklagte lässt sich wie folgt ein:" und folgt als Begründung dann ein wörtliches, in Anführungszeichen gesetztes Zitat des Angeklagten, begründet dies durchgreifende Zweifel daran, dass der Verteidiger die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt und macht die Revisionsbegründung unwirksam.

Zu 11. 5 RVs 149/18 Beschluss vom 20.11.2018
Unterbringung in Entziehungsanstalt

Werden im Urteil Feststellungen zu einer Suchtmittelabhängigkeit des Angeklagten getroffen, die Anlass zur Erörterung der Frage seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB geben, muss hinsichtlich der Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB eine Entscheidung erfolgen.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de